

sentativen Demokratie (z. B. Schweiz, verschiedene Gliedstaaten der USA), in der rein repräsentativen Demokratie (z. B. die Bundesrepublik Deutschland, die USA), in der konstitutionellen Monarchie auf halbdirekter-halbrepräsentativer demokratischer Grundlage (z. B. Liechtenstein, Dänemark) und in der konstitutionellen Monarchie auf rein repräsentativer parlamentarischer Grundlage (z. B. Belgien, Grossbritannien, die Niederlande).

Das zweite Element ist das *Phänomen der Repräsentation*, die es ermöglicht, dass die Volksherrschaft durch ein anderes Organ, das Parlament, ausgeübt wird. Vgl. hierzu die näheren Ausführungen unten, Ziff. 2.

Entwicklungsgeschichtlich ist die Funktion des Parlaments schliesslich mit der *Idee der Gewaltenteilung* in Legislative, Exekutive und Rechtssprechung verknüpft. Darnach erlässt das Parlament die richtungweisende Gesetzgebung und übt die Kontrolle aus. Die Exekutive, die Regierung, vollzieht die Gesetze und untersteht der politischen Kontrolle durch das Parlament. Daneben ist die parlamentarische Repräsentation selbst schon eine Gewaltenteilung mit dem Volk: neben den Kompetenzen, die dem Parlament zustehen, gibt es solche, die dem Volk vorbehalten sind, nämlich die direktdemokratischen Rechte der Wahl des Parlaments, eventuell der frühzeitigen Auflösung, des Referendums, der Gesetzesinitiative.⁶¹

2. Begriffliche Klärung

Der Begriff der Repräsentation im Sinne der Vergegenwärtigung von etwas, das als abwesend vorgestellt wird, hat seine spezifische Bedeutung in der Religion und in zahlreichen anderen Bereichen. Im Staatsrecht der absoluten Monarchie repräsentiert der Monarch allein Staat und Nation insgesamt. In der Demokratie dient der Begriff zur Bezeichnung einer Staatsform, in der das Staatsvolk nicht in solchem Masse «anwesend» ist, dass es ständig unmittelbar herrscht und darum der «Vergegenwärtigung» durch ein Organ, das Parlament, bedarf.⁶²

⁶¹ Hinzu kommen weitere Formen der Aufteilung und Begrenzung der Staatsgewalt in vertikaler, föderativer Hinsicht zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und grundlegende Teilungen in gemischten Staatsformen wie z. B. zwischen Volk bzw. Parlament einerseits und Monarch andererseits.

⁶² Kaiser, siehe Anm. 57, Spalte 865f.; Leibholz, Wesen, 26ff.; Schmitt, Verfassungslehre, 209; Stern, Bd. I, 750ff., II, 37f.; allgemein zur Idee der Repräsentation: Krüger, 234ff.